

Hausangestellten-Zeitung

Organ des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ und des „Deutschen Portierverbandes“
Gruppe des Deutschen Verkehrsbundes

Für die Interessen der Hausgehilfen, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter,
Wasch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Wach- und Schließangestellte

Erscheint monatlich. Bezugspreis für
Nichtmitglieder vierteljährlich 50 Goldpf., Einzelnummer
20 Goldpf. Zu beziehen durch die Post

Redaktion und Expedition
Berlin SO. 16. Michaelkirchplatz 1

Redaktionschluss am 20. jeden Monats.
Zuschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung
zu richten

4. Jahrgang

Berlin, März 1927

Nummer 3

Das Arbeitsgerichtsgesetz

Mit dem Arbeitsgerichtsgesetz, welches am 1. Juli d. J. in Kraft tritt, wird die Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten auf eine neue und einheitliche Grundlage gestellt. Die Zuständigkeit umfasst sachlich alle Streitigkeiten der Tarifparteien und der Arbeitnehmer sowie der Lehrlinge mit Ausnahme der Streitigkeiten der Seeschiffsbesatzungen und mit teilweiser Ausnahme der Erfindungsstreitigkeiten. Die persönliche Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Arbeiter und Angestellten einschließlich der Lehrlinge sowie einschließlich der Hausgewerbetreibenden und sonstige arbeitnehmerähnliche Personen. Ausgenommen sind nur diejenigen Arbeitnehmer, die als gesetzliche Vertreter von juristischen Personen Arbeitgeber-eigenschaft besitzen, sowie die öffentlichen Beamten und die Angehörigen des Reichsheeres und der Reichsmarine.

Es werden Arbeitsgerichte als selbständige Gerichte erster Instanz errichtet. Die zweite Instanz für die Berufungen bilden die Landesarbeitsgerichte, die den Landgerichten eingegliedert werden. Die dritte Instanz für die Revisionen ist das Reichsarbeitsgericht, das dem Reichsgericht eingegliedert wird. Die Vorsitzenden sollen, abgesehen von Ausnahmen in der Ubergangszeit, Personen sein, die die Befähigung zum Richteramt haben, in der zweiten Instanz dürfen die Vorsitzenden nur ausnahmsweise keine ordentlichen Richter sein, in der dritten Instanz werden die Vorsitzenden und die richterlichen Beisitzer aus den Senatspräsidenten und Reichsgerichtsräten des Reichsgerichts entnommen.

In allen Instanzen wirken Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer mit, welche die Bezeichnung „Arbeitsrichter“, „Landesarbeitsrichter“ und „Reichsarbeitsrichter“ führen. Es werden je ein Arbeitgeber- und ein Arbeitnehmerbeisitzer hinzugezogen. Soweit es sich um Kollektivstreitigkeiten handelt, jedoch in den beiden ersten Instanzen je zwei Beisitzer. Die Beisitzer werden auf Grund von Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen berufen. Die Gerichte sind bei der Berufung an diese Vorschlagslisten gebunden.

Laut § 21 sind als Beisitzer Männer und Frauen zu berufen, die deutsche Reichsangehörige sind und das 25. Lebensjahr vollendet haben. Da die Gruppe der Hausangestellten: Hausgehilfen, Portiers, Hausmeister und Hausmeisterinnen usw. in bezug auf ihre aus dem Arbeitsverhältnis sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten dem Arbeitsgericht unterstellt, d. h. vom 1. Juli d. J. ab mit den gewerblichen Arbeitern gleichgestellt sind, haben dieselben sich darauf vorzubereiten, daß auch aus ihren Kreisen Beisitzer berufen werden und dafür zu sorgen, daß die für derartige Funktionen geeigneten mit den Berufsverhältnissen vertraute Kolleginnen und Kollegen dafür berufen werden.

Von der Prozeßvertretung in der ersten Instanz sind die Rechtsanwälte ausgeschlossen, dagegen die Mitglieder und Angestellten wirtschaftlicher Vereinigungen oder von Verbänden solcher Vereinigungen, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind, als Prozeßbevollmächtigte zugelassen, soweit sie für die Vereinigung oder für Mitglieder der Vereinigung auftreten.

In der zweiten Instanz ist ein Prozeßbevollmächtigter vorgeschrieben. Außer den Vertretern der wirtschaftlichen Vereinigungen können hier auch Rechtsanwälte als Prozeßbevollmächtigte auftreten. In der dritten Instanz dagegen ist die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes als Prozeßbevollmächtigter ausschließlich vorgeschrieben.

Das Verfahren soll in allen Instanzen beschleunigt werden. Die Berufungs- bzw. Revisionsfrist und die

Berufungsbegründungs- bzw. Revisionsbegründungsfrist beträgt je zwei Wochen. Die Gerichtsgebühren und Auslagen in der ersten Instanz sind bedeutend herabgesetzt, in der zweiten und dritten Instanz werden sie nach den Vorschriften des Gerichtsostengesetzes erhoben.

Die Geschäftsführungsstreitigkeiten aus dem Betriebsrätegesetz werden auch von den Arbeitsgerichtsbehörden durch Beschlußverfahren entschieden. Gegen die Beschlüsse der Arbeitsgerichte gibt es das Rechtsbeschwerdeverfahren vor den Landesarbeitsgerichten. Die Rechtsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung, so daß Betriebsvertretungsmitglieder nicht auf Grund des Beschlusses der Arbeitsgerichte bereits ihres Amtes enthoben oder entlassen werden können, sondern solange im Amte bzw. ihrer Stellung bleiben, bis das Landesarbeitsgericht auf Grund der Rechtsbeschwerde entscheiden hat.

Durch Vereinbarung von Schiedsgerichten, von Gütestellen und von Schiedsgutachterstellen können die Arbeitsgerichtsbehörden gänzlich oder teilweise ausgeschaltet werden. Das ist nur möglich auf Grund von tariflichen Vereinbarungen der Parteien des Tarifvertrages bzw. zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die Angestellte sind und deren Jahresarbeitseinkommen die im Angestelltenversicherungsgesetz vorgesehene Grenze für die Versicherungspflicht (gegenwärtig 6000 Reichsmark) überschreitet. Jedoch sind im Arbeitsgerichtsgesetz eingehende Bestimmungen enthalten, durch die verhindert wird, daß infolge Versagens der vereinbarten Stellen Arbeitnehmer um ihr Recht kommen können. In solchen Fällen werden vielmehr die Arbeitsgerichte unmittelbar zuständig. Außerdem haben die Arbeitsgerichte auch Vergleiche und Schiedssprüche vollstreckbar zu erklären, und es ist möglich, durch eine Aufhebungsflagge vor dem Arbeitsgericht unzulässige Schiedssprüche aufzuheben.

Im arbeitsgerichtlichen Verfahren sind Streitigkeiten, deren Streitwert 300 Mark überschreitet, berufungsfähig und soweit der Streitwert die Revisionsgrenze (gegenwärtig 4000 Reichsmark) übersteigt, revisionsfähig. Außerdem kann die Berufung bzw. die Revision zugelassen werden, wenn der Streitwert an sich geringer ist, aber der Streitfall grundsätzliche Bedeutung hat. Die Berufungsinstanz kann bei Streitigkeiten, deren Streitwert die Revisionsgrenze (gegenwärtig 4000 Reichsmark) übersteigt, durch die Sprungrevision ausgeschaltet werden, wenn beide Parteien damit einverstanden sind bzw. der Reichsarbeitsminister dies wegen der allgemeinen Bedeutung des Streitfalles anordnet.

Nunmehr sind die Gewerkschaften auch bei der Durchführung kollektiver Arbeitsstreitigkeiten im Rahmen der Arbeitsgerichtsbehörden als parteifähig anerkannt, während sie weiter durch die Stellung der Beisitzer und die Stellung der Prozeßbevollmächtigten sowie durch die Entsendung ihrer Vertreter in die Beisitzerausschüsse und die Mitwirkung bei der Durchführung des Arbeitsgerichtsgesetzes selbst sowie der Dienstvorschriften unmittelbar in die Arbeitsgerichtsbehörden eingeschaltet sind.

Die Dienstaufsicht liegt allerdings nicht allein in der Hand der obersten Reichs- bzw. Landesbehörden für die Sozialverwaltung, sondern die obersten Reichs- und Landesbehörden für die Justizverwaltung üben die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht gemeinsam mit den entsprechenden Behörden für die Sozialverwaltung aus. Das Reichsarbeitsministerium und die Sozialministerien der Länder sind also nicht allein zuständig.

Die Arbeiter und die Angestellten, vertreten durch ihre Gewerkschaften, sind nunmehr auch unmittelbar berufen, an der Rechtsbildung mitzuarbeiten.

Was ist für schulentlassene Mädchen beim Eintritt in den Hausgehilfenberuf zu beachten?

Soweit Mädchen für die Berufswahl in Frage kommen, vertreten die Mütter vielfach die Ansicht, daß ihre Töchter, bevor sie einen anderen Beruf ergreifen, sich erst in der Hauswirtschaft etwas vervollkommen müssen, um später einmal tüchtige Hausfrauen zu werden. — Der immer noch herrschende Mangel an geübten Hausgehilfinnen bringt es mit sich, daß die private Hauswirtschaft gewissermaßen ausnahmefähig ist. Da jedoch der Mangel an geübten Arbeitskräften darauf zurückzuführen ist, daß die Arbeitsbedingungen in bezug auf Arbeitszeit, Lohn, Kost und Logis im allgemeinen viel zu wünschen übrig lassen, gilt es, darauf zu achten, daß bei der Annahme solcher Stellen, namentlich für Jugendliche, tatsächlich geregelte Arbeitsverhältnisse vorhanden sind.

Da an Stelle der 1918 außer Kraft gesetzten Gesindeordnung ein neues Recht für Hausgehilfen noch nicht geschaffen ist, bestehen gesetzliche Schutzvorschriften für Jugendliche in der Hauswirtschaft nicht. Daraus ergibt sich, daß bei Abschluß eines freien Arbeitsverhältnisses die Arbeitsbedingungen möglichst vertraglich zu regeln sind, wobei auf den Schutz körperliche Ueberanstrengungen besonders zu achten ist. Rechtlich zu beachten sind die §§ 611—630 des BGB., welche sich auf den Dienstvertrag beziehen.

Neuerdings ist auch die Möglichkeit gegeben, junge Mädchen als Lehrling in der Hauswirtschaft unterzubringen. Der Lehrvertrag, welcher gemeinsam von den Organisationen der Hausfrauen und Hausgehilfen, den Eigenarten der privaten Hauswirtschaft entsprechend, ausgearbeitet und geschaffen worden ist, sieht eine zweijährige Lehrzeit vor. Für die Annahme einer Lehrlingsstellung sind nur solche Haushaltungen zu empfehlen, die von den Vertrauensfrauen als geeignet für die Ausbildung eines Lehrlings empfohlen werden. Die Lehrzeit soll zwei Jahre betragen und die ersten vier Wochen als Probezeit gelten.

Beim Abschluß eines solchen Vertrages hat, soweit Jugendliche in Frage kommen, der gesetzliche Vertreter die einzelnen Paragraphen zu beachten und namentlich über die Leistung schwerer Arbeiten je nach Alter und Kraftverhältnis des Lehrlings eine Verständigung herbeizuführen bzw. Abmachungen zu treffen, die den Lehrling gegen Ueberanstrengung und Gefährdung der Gesundheit schützt.

Besonders ist zu empfehlen, daß Eltern und Familienangehörige, die mit ihnen in einem Verwandtschafts- oder Freundschaftsverhältnis stehenden jungen Mädchen wie auch die älteren Hausgehilfen ihrer Berufsorganisation zuführen. Die Berufsorganisation ist die einzige Stelle, von der aus die Interessen der Hausgehilfen vertreten werden und die ihnen mit Rat und Hilfe in Rechts- und Berufsfragen zur Seite steht.

Hausangestellte in Chile

Eine altbekannte Tatsache ist, daß man alle Südländer hinsichtlich Fleiß, Ordnungsliebe, Eigenheit und Sauberkeit mit germanischen Völkern — vor allem wohl mit dem deutschen — nicht vergleichen kann. Ebenso bekannt sind die Ursachen davon: hier trägt kaum die Erziehung der einzelnen Völker, sondern vielmehr ihre durch die Beschaffenheit der verschiedenen Länder und das dort mehr oder weniger herrschende heiße Klima beeinträchtigte Entwicklung die Schuld. Ganz besonders fällt diese Eigenschaft auch in den einzelnen Republiken des „Lateinischen Amerika“ auf. Wie man weiß, steht das dortige Proletariat leider auf einer noch ziemlich tiefen Kulturstufe — von einem Mittelstande ist erst wenig zu spüren, und selbst in Kreisen, die wohl durch ihre gesellschaftliche Stellung in der Lage sind, sich durch „dienstbare Geister“ ihr Heim eigen, sauber und ordentlich zu halten, vermißt man nicht selten jene Eigenschaften, die Bequemlichkeit und Freude schaffen, weil eben die „dienstbaren Geister“ aus jenem Proletariat stammen und selbst die Herrin des Hauses nicht immer ihre Pflichten als solche zur Genüge kennt.

Obwohl keinerlei Organisation, die Hausangestellte in ihren Interessen unterstützen würde, existiert, herrscht im allgemeinen unter ihnen ein recht radikaler Geist. Es kommt häufig vor, daß eine weibliche Hausangestellte zwei- bis dreimal im Vierteljahr ihre Stellung wechselt, weil sie in irgendeinem Widerspruch mit der Herrin des Hauses geraten ist. Wird ihr eine Arbeit — und sei es auch nur eine leichte — zu der sie beim Engagement nicht verpflichtet wurde, zugemutet, so weigert sie sich entschieden, diese auszuführen. Kindermädchen beschäftigen sich ausschließlich mit den ihnen anvertrauten Säuglingen und jüngeren Knaben oder Mädchen. Sie haben niemals eine besondere Ausbildung. Es kann ihnen also weder die Pflege noch die Erziehung der Kinder überlassen werden, sondern lediglich ihre Beaufsichtigung. Wegen die Eltern auf Erziehung und Pflege Gewicht, so wird eine deutsche,

englische, evtl. französische Erzieherin ins Haus genommen, die selbstverständlich Familienanfluß hat, als Mensch behandelt und als solcher geschätzt wird, während das aus dem eigenen Volke genommene Kindermädchen in keiner Weise den übrigen im Hause beschäftigten Mädchen vorgezogen wird. Allerdings teilen in manchen Fällen die Kindermädchen das Schlafzimmer mit den ihnen Anvertrauten, um sie evtl. auch des Nachts warten zu können.

Mädchen, die im Hause ihres Arbeitgebers wohnen, erhalten auf jedesmalige Bitte die Erlaubnis, in der Woche des Abends oder auch Sonntags nachmittags auszugehen. Erholungsurlaub, der also bezahlt werden würde, wird nicht bewilligt; nur in besonderen Fällen, wie Tod oder Erkrankung eines Nahverwandten, kann einige Tage Urlaub gewährt werden.

Es werden heute viele Mädchen, auch Köchinnen, beschäftigt, die am Morgen um 8 Uhr ihren Dienst antreten und ihn am Abend um 8, 9 Uhr oder auch später, je nach der Einrichtung des Haushaltes, verlassen. Von Seiten der Arbeitnehmer wird eine Stellung in dieser Form im allgemeinen vorgezogen. In dem einen oder anderen Falle erhalten sie selbstverständlich das ganze Essen im Hause des Arbeitgebers. In den meisten Häusern essen die Angestellten in der unsaubereren, ungemütlichen, wenig räumlichen Küche. Das Essen ist gut und reichlich. Letzteres ist wohl weniger der Güte der Hausfrau zu verdanken, sondern eher der Einteilung der Köchin. Man ist in der Küche im allgemeinen das, was auch auf den Tisch des Arbeitgebers getragen wird. Da die Mahlzeit, ganz besonders dort, aus verschiedenen Gängen besteht, kann es allerdings vorkommen, daß der eine oder andere Gang — insbesondere wohl der Nachtisch — nicht mehr für die Küche reicht.

Etwas, was im höchsten Maße zu wünschen übrig läßt, ist der Schlafraum bzw. seine Einrichtung. Gewöhnlich wird dem Arbeitnehmer eine Bettstelle zur Verfügung gestellt. Bettzeug besitzen letztere selbst, aber fast nie einen Schrank, Waschoilette usw. So entbehrt der Raum außer einer Bettstelle fast immer jedes weitere Mobiliar. Der Schrank wird durch einige in die Wand geschlagene Nägel ersetzt. Und den Zweck der Waschoilette erfüllt auch die Wasserleitung, wenn der Wunsch einer Körperreinigung überhaupt existiert!

Die Kündigungsfrist ist eine tägliche, wöchentliche, evtl. monatliche, nach Vereinbarung, doch wird diese je nach den Umständen durchaus nicht immer eingehalten.

Die Gehälter sind besonders für die in Nord-Chile herrschenden teuren Verhältnisse recht mäßig. Eine Köchin verdient beispielsweise 35 bis 40 M. pro Monat, ein Hausmädchen 25 bis 35 M., ein Kindermädchen ungefähr dasselbe. Im Süden von Chile sind die Löhne infolge billigerer Verhältnisse noch etwas geringer.

Gertrud Lungmus.

Eine Hausgehilfin erbt 5 Millionen Dollar

Seit einiger Zeit bringt die bürgerliche Tagespresse zum Teil spaltenlange Artikel über eine durch Erbschaft reich gewordene Hausgehilfin, aus denen vor allen Dingen besonders hervortritt, wie durch Geld ein Wandel in der Achtbarkeit des Menschen, auch wenn es „nur eine Hausgehilfin ist“, hervorgezaubert werden kann.

Im Rückblick darauf, daß namentlich für unseren Leserkreis ein Interesse für diesen außergewöhnlichen Werdegang einer Hausgehilfin bestehen dürfte, bringen wir nachstehend einen Auszug der diesbezüglichen Meldungen zum Abdruck.

Das 28 Jahre alte, aus Leipzig stammende Dienstmädchen Marie Dragdorf, in Meerane i. Sa. in Stellung, ist durch Erbschaft fünf-sache Dollarmillionärin geworden. Sie ist seit fünf Jahren bei einem Fleischermeister in Stellung.

Die Erbschaft stammt von ihrem Onkel, einem gewissen Scheffelbauer, der vor reichlich Jahresfrist in Milwaukee in Nordamerika gestorben ist. Er stammte aus Deutschland und scheint nach den Andeutungen des Mädchens in Farmgrundstücken spekuliert zu haben.

Hr. Dragdorf ist die Haupterbin, soweit das bisher festzustellen war. Sie hat schon vor längerer Zeit Mitteilung, sowohl aus Milwaukee, als auch von New Yorker Rechtsanwälten über die Erbschaft erhalten. Sie war, wie sie sagt, sehr ruhig und gefaßt, als sie ihr Glück erfuhr, hat aber auch dann vor Freude geweint. Sobald sich ihre Erbschaft herumsprach, stürmte natürlich alles auf sie ein, und stochweise trafen, namentlich in der letzten Zeit, bei ihr Bettelbriefe und Heiratsangebote ein. Rittergutsbesitzer, Majore und andere mehr oder minder hochgestellte Personen entdeckten plötzlich ihre Liebe zu dem ihnen bis dahin entweder gänzlich unbekannt oder jedenfalls unbeachteten Mädchen. Täglich trafen in letzten Tagen durchschnittlich 80 derartige Briefe ein.

Den meisten Briefschreibern schien es allerdings wohl selbst zu dumm zu sein, dem Mädchen auf diesem Wege einen Heiratsantrag zu machen. Sie beschränkten sich darauf, Geld von ihr für alle möglichen Zwecke zu erbitten. Bescheidene begnügten sich mit 5000 M., weniger Bescheidene beanspruchten 100 000 M. und dergleichen. Natürlich wanderten alle diese Briefe in den Ofen, und auch in Zukunft wird auch den noch kommenden Briefen kein anderes Schicksal beschieden sein. Also Porto sparen! Infolge all dieser Zuschriften ist das Mädchen in den letzten Tagen ganz krank vor Aufregung geworden.

Sie ist verlobt mit dem Maurer Josef Riss in Meerane, in der Chemnitzer Straße wohnhaft. Bis zur Auszahlung des Geldes will sie noch in ihrer Secklung bleiben. Sie hat es hier sehr gut gehabt, und ihre Herrschaft lobt sie sehr als ein braves, gutes und fleißiges Mädchen. Die Herrschaft hat sich ihrer sehr angenommen, als sie vor etwa fünf Jahren von einem früheren Bräutigam, einem gewissen Förber, mit einem Kinde sitzen gelassen worden war. Fräulein Dragdorf war damals begreiflicherweise in tiefer Verzweiflung und hat wohl auch mit Selbstmordgedanken gespielt. Aber die Familie Bachmann, bei der sie jetzt volle fünf Jahre in Stellung ist, hat sie über die trübsten Stunden hinweggebracht.

Der ungetreue Bräutigam ist nach mancherlei Abenteuer vor einiger Zeit nach Meerane zurückgekehrt und wird jetzt wohl selbst sehr sein früheres Verhalten bedauern.

Jedenfalls ist Marie Dragdorf entschlossen, ihren Maurer zu heiraten, der sie liebt, als sie noch ein armes Mädchen war. Fräulein Dragdorf rechnet darauf, daß der erste Teil der Erbschaft im Juli dieses Jahres ausgezahlt werden wird, entsprechend den Ankündigungen aus Amerika. Bis dahin will sie noch bei der Familie Bachmann bleiben und dann nach Empfang des Geldes ihren Bräutigam heiraten und sich das Leben, wie sie sagt, etwas gemüßlicher machen.

Förderkurse für Hausfrauen und Ausbildung von Hausgehilfinnen

Die Gewerbeschulverwaltung Altona ist bereit, in der städtischen Mädchenschule, Altona, Trescowallee 5, Hausfrauen die Gelegenheit zu geben, in Förderkursen sich das Wissen und Können zu erwerben für die Prüfung als Meisterin der Hauswirtschaft. Die Hausfrauen erhalten mit dieser Prüfung die Befähigung, ihrerseits Haushaltslehrlinge aufzunehmen und in zweijähriger Lehrzeit zur Hausgehilfin auszubilden. In der Königsberger Mädchenarbeitserschule sind solche Förderkurse für Hausfrauen für einige Semester mit 4 Stunden wöchentlich eingerichtet worden. Der Lehrstoff umfaßt das systematische Kochen an Hand von praktischen Kochvorführungen, ebenso die systematische Darstellung der Hausarbeit und Wäsche mit praktischer Arbeitsanwendung von Fleckmitteln und besten Waschmitteln und Geräten, das Ausbessern von Wäsche, Grundbegriffe für eine zweckmäßige und richtige Ernährung, Einführung in Gesundheitslehre, Säuglings- und Kleinkinderpflege, die hauswirtschaftliche Buchführung einschließlich Sozialversicherungen, Berufs- und Bürgerkunde, Erziehungslehre. Der Unterricht wird in Form einer Arbeitsgemeinschaft zwischen Hausfrauen und Lehrern stattfinden.

Die Ausbildung von Hausgehilfinnen ist danach auf zweierlei Weise zu erlangen: 1. in zweijähriger, durch einen Lehrvertrag zu regelnder Lehrzeit bei der Hausfrau, daneben Besuch der Mädchenberufsschule, um sich das erforderliche theoretische Wissen zu erwerben; 2. in einjähriger Besuch der städtischen Mädchenschule und einer einjährigen Lehrzeit bei der Hausfrau wie unter 1.

Wann ist bei fristloser Kündigung „widersprochen“?

In Betrieben, in denen Kündigungsfrist besteht, erleiden u. a. Arbeiter dadurch Schaden, indem sie bei fristloser Entlassung nicht sofort Widerspruch erheben. Die allgemeine Rechtsprechung geht dahin, daß bei nicht sofort erfolgtem Widerspruch der Arbeiter sich mit der fristlosen Kündigung „einverstanden“ erklärt hat und später irgendwelchen Schadenersatz nicht mehr geltend machen kann.

Das Amtsgericht in Koblenz war jedoch in einer Lohnstreitfrage anderer Meinung; es steht den Widerspruch auch darin, wenn unmittelbar nach der fristlosen Entlassung Klage erhoben wird.

Eine Köchin war mit monatlicher Kündigung eingestellt und wurde fristlos entlassen, weil sie an einem Tage ihren Ausgang genommen hatte, der ihr nach Ansicht der Herrschaft nicht zustehen sollte. Von dem Ausgang zurückgekehrt, wurde sie sofort entlassen. Es wurde ihr jedoch gestattet, den Abend und die Nacht in ihrem Zimmer zu verbringen. Am anderen Morgen wurde der Lohn ausgehändigt, den sie ebenfalls widerspruchslos annahm, worauf sie das Haus verließ. Sie begab sich sodann zum Arbeitersekretariat, von wo aus die Klage eingereicht wurde.

In der Verhandlung wurde von dem geenerischen Rechtsanwalt sehr scharf darauf verwiesen, daß fristlose Kündigung erfolgte und auch der Restlohn angenommen wurde, ohne daß Widerspruch erfolgte, so daß die Klägerin sich mit der Kündigung „einverstanden“ erklärt habe. Die Klägerin ließ geltend machen, daß sie gegenüber der Herrschaft aus Furcht keinen Widerspruch erhoben habe, auch über die Rechtslage nicht genügend orientiert gewesen sei, sich aber sofort bei dem Arbeitersekretariat über die Rechtslage orientiert und am darauffolgenden Tage sofort die Klage eingereicht habe.

Diesen Vorgang erkannte das Gericht als formgerechte Erhebung des Widerspruchs an. Der Richter sagte in seinen Entscheidungsgründen u. a. folgendes:

„Zunächst liegt ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 des BGB., der die sofortige Kündigung des Beklagten rechtfertigt, nicht

vor. Daß die Klägerin ohne Widerrede der Aufforderung ihrer Dienstherrschaft, aus dem Dienstverhältnis auszutreten, Folge leistete und die bis zum Austritt verdiente Vergütung vorbehaltlos annahm, kann nicht als Einverständnis zur derzeitigen Lösung des Dienstverhältnisses gelten. Dieser Annahmewille und das Einverständnis mußten, da die unbegründete Kündigung zugleich einen Antrag auf vertragsmäßige Aufhebung des Dienstverhältnisses enthielt, deutlich zum Ausdruck kommen, was bei der Klägerin nicht geschah.

Es ist vielmehr anzunehmen, daß die Klägerin sich vorerst über die einschlägigen Rechtsnormen nicht ganz im klaren war und darum schwieg. Die beklagte Dienstherrschaft wurde daher verurteilt, der Klägerin den Lohn bis zum Ablauf der regulären Kündigungsfrist fortzuzahlen, da das Dienstverhältnis rechtlich am 15. nur zum Letzten des Monats gekündigt werden könne.“

Entwicklung des Arbeitsmarktes

Starkes Anschwellen der Arbeitslosigkeit. Rückgang der Kurzarbeit.

In der Zeit vom 15. Dezember 1926 bis zum 1. Januar 1927 ist die Zahl der männlichen Hauptunterstützungsempfänger von 1 211 000 auf 1 470 000 gestiegen, die der weiblichen von 256 000 auf 275 000, die Gesamtzahl von 1 467 000 auf 1 745 000, die Zahl der Zuschlagsempfänger ist im gleichen Zeitraum von 1 597 000 auf 1 963 000 gestiegen.

Der Prozentsatz der Arbeitslosigkeit in den freigewerkschaftlichen Fachverbänden stieg von 14,5 Proz. Ende November 1926 auf 17,2 Proz. Ende Dezember 1926.



Überstunden untergraben die Gesundheit

Der Prozentsatz der Kurzarbeit in den gleichen Verbänden sank von 8,1 Proz. Ende November 1926 auf 7,1 Proz. Ende Dezember 1926. Von je 100 Kurzarbeitern arbeiteten Ende Dezember verkürzt:

1 bis 8 Stunden	36,6 Proz.
9 " 16 "	30,1 "
17 " 24 "	23,8 "
25 Stunden und mehr	9,5 "

Die Zahl der Pflichtarbeiter betrug am 15. Dezember 1926 133 150, die Zahl der Notstandsarbeiter 124 054, davon mit verstärkter Förderung 70 359.

Gewerkschaften und Achtstundentag

Der Bundesausschuß des ADGB. erhebt einmütig Protest gegen die zahlreichen Schiedsprüche, die auch in der letzten Zeit noch den Arbeitern die Leistung von weitgehender Ueberzeitarbeit über den Achtstundentag hinaus auferlegt haben. Es ist eine offene Brückung der Gewerkschaften und der gesamten organisierten Arbeiterkraft und eine Verhöhnung der Arbeitslosen, wenn solche

Schiedsprüche obendrein noch vom Reichsarbeitsminister verbindlich erklärt werden. Der Bundesausschuß hält es für seine Pflicht, vor den Folgen öffentlich zu warnen, die in absehbarer Zeit dazu führen müssen, das öffentliche Schlichtungswesen vollkommen zu erschüttern.

Das Lebensinteresse der Arbeiterschaft und die immer steigende Notlage der Millionen Arbeitsloser erfordern es, jeder Verlängerung der Arbeitszeit über acht Stunden täglich mit allen Kräften entgegenzutreten. Der Bundesausschuß erklärt es deshalb erneut als Pflicht der gesamten Arbeiterschaft, der Parole ihrer Verbände zu folgen und die Leistung von Überzeitarbeit fortan aus eigenem Entschluß unbedingt zu verweigern.

Den streikenden und ausgesperrten Metallarbeitern in Leipzig spricht der Bundesausschuß seine volle Sympathie aus und behält sich bei größerer Ausdehnung des Kampfes weitere Beschlussfassung vor.

Stellungnahme des Ausschusses des AOBV. zum Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes

Der Bundesausschuß des AOBV. stellt fest, daß der von der Regierung vorgelegte Entwurf zu einem Arbeitsschutzgesetz in keinem seiner Teile den berechtigten sozialpolitischen Forderungen der deutschen Arbeiter entspricht.

Sein Hauptstück, die Arbeitszeitregelung, ist ein Hohn auf den Achtstundentag.

Es werden unter Verschlechterung selbst der gegenwärtigen Regelung tägliche Arbeitszeiten bis zu 12 Stunden und mehr legalisiert. Die Wochenarbeitszeit soll nach dem Gesetzentwurf eine Ausdehnung erfahren können, die die kühnsten Erwartungen der deutschen Unternehmer noch übertrifft. Die zugelassenen zahlreichen Abweichungen vom Achtstundentag müßten dazu führen, daß künftig keine Aufsichtsbehörde die Durchführung des Gesetzes überwachen könnte.

Der Bundesausschuß fordert von der Reichsregierung und dem Reichstag, daß das Arbeitsschutzgesetz die Arbeitszeit klar und eindeutig für alle Arbeitnehmer auf höchstens 48 Stunden wöchentlich begrenzt. Etwaige Überarbeit darf, unter strenger Beschränkung auf wirklich dringende Fälle, nur auf Grund von frei zwischen den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter und Unternehmer vereinbarten Bestimmungen und unter Zahlung eines besonderen Zuschlages von mindestens 25 Proz. zugelassen werden. Die Möglichkeit von Zwangsstarifen mit längerer Arbeitszeit durch verbindlich erklärte Schiedsprüche ist gesetzlich auszuschalten.

Die Bestimmungen über den Schutz der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer, über Nachtarbeit und Ruhezeiten, Mutter- und Kinderschutz sind völlig ungenügend und bleiben zum Teil weit hinter den elementarsten Forderungen der Sozialpolitik zurück. Der Jugendschutz muß uneingeschränkt bis zum 18. Lebensjahr ausgedehnt und durch Gewährung bezahlter Ferien ausgebaut werden.

Für besonders gesundheitsgefährliche Berufe muß das Gesetz mehr als der Entwurf vorsieht, besondere Schutzbestimmungen enthalten.

Die Einschränkung der Sonntagsarbeit muß viel weiter gehen, als der Entwurf es vorsieht, außer auf die Verkehrsbetriebe und die der Unterhaltung und Verpflegung dienenden Gewerbe auf wirklich ihrer Art nach unaufschiebbare Arbeiten beschränkt werden. Jede andere gewerbliche Tätigkeit, mit Ausnahme der notwendigerweise durchgehenden Arbeiten, ebenso Verkäufe jeder Art müssen vollständig und ausnahmslos ruhen. Arbeitnehmern, deren Arbeit ihrer Art nach am Sonntag verrichtet werden muß, ist dafür eine mindestens sechs- und dreißigstündige ununterbrochene Ruhezeit in der Woche zu sichern.

Der Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes muß sich in vollem Umfange auch auf die Betriebe der Landwirtschaft, der Fischerei, des Bergbaus unter Tage, auf See-, Fluß- und Luftschiffahrt und Flößerei und auf das Pflegepersonal und hauswirtschaftliche Personal in Kranken- und Pflegeanstalten erstrecken. Besonderer Eigenarten dieser Gewerbe kann in dem Gesetz durch Sonderbestimmungen Rechnung getragen werden.

Genossenschaftsbewegung

Ein neues Konsumgenossenschaftliches Kinderheim.

Für die Gesundheit der Menschen, für die kräftige Entwicklung der aufwachsenden Generation zu wirken, ist eine der höchsten Aufgaben der Menschheit. Von dieser Erkenntnis ausgehend, widmen auch die Konsumgenossenschaften dieser Aufgabe die größte Aufmerksamkeit. Demnächst wird die Konsumgenossenschaft Berlin und Umgegend ein Kinderheim errichten, nachdem die „Produktion“ in Hamburg schon vor einigen Jahren ein solches in Hoffkrug an der Ostsee eröffnete. Zur Förderung und Durchführung des Gedankens ist ein Landgut in der Nähe von Sperenberg (zwischen Jossen und Nüterbog) erworben worden. Dasselbe umfaßt 300 Morgen Acker-, Wald- und Wiesenland und ist mit allem zum Landwirtschaftsbetrieb erforderlichen lebenden und toten Inventar ausgestattet. Das Wohnhaus des früheren Besitzers, ein erst 1912 errichtetes Gebäude, wird

in den Dienst sozialer Hilfe gestellt werden; es wird zu einem Kinderheim umgestaltet, das abwechselnd 30—35 erholungsbedürftigen Kindern einen mehrwöchigen Aufenthalt bieten kann. Das Heim ist idyllisch, gesundheitlich außerordentlich günstig in waldreicher Umgebung in der Nähe eines Sees gelegen; es wird außer den Schlafzimmern mit einem Spielzimmer und einem Lesezimmer ausgestattet werden, auch ist die Errichtung einer Liegehalle vorgesehen. Zur Aufnahme werden zugelassen die erholungsbedürftigen Kinder von Genossenschaftsmitgliedern.

Die Wächter sollen unter ein Ausnahmegesetz gestellt werden!

Das im Entwurf vorliegende Arbeitsschutzgesetz will auch die Arbeitszeit der Wächter regeln. Diese gesetzliche Regelung bedeutet aber gegenüber den bestehenden Verhältnissen eine derartige Verschlechterung, daß es geboten erscheint, hierzu Stellung zu nehmen.

In der Vorkriegszeit war die Arbeitszeit bei den Wächtern nicht geregelt, weder bei den Privatwächtern noch bei den Wächtern, welche bei Wachgesellschaften beschäftigt waren. Allerdings, die Arbeitszeit bei den Wachgesellschaften ging im allgemeinen nicht über acht Stunden hinaus. Anders war es bei den Privatwächtern. Dort war die Arbeitszeit unbeschränkt.

Eine Milderung trat erst im Jahre 1919 ein. In diesem Jahre war es möglich, Tarifverträge abzuschließen, welche sowohl für Privatwächter als auch Wachangestellte den Achtstundendienst festlegten. Dieser Zustand besteht im wesentlichen noch heute.

Das in Vorbereitung befindliche Arbeitsschutzgesetz will nun den Achtstundendienst völlig beseitigen. Es mußte bereits Bewunderung erregen, daß auf der Londoner Ministerkonferenz die Frage „Arbeitsbereitschaft“ eine hervorragende Rolle spielte. Was man dort unter Arbeitsbereitschaft verstand, ist leider nicht in dem Rahmen der Deffektivität übermittelt worden, daß es möglich wäre, näher darauf einzugehen. Eins aber steht fest, daß die Herren, welche sich zur Beratung an den grünen Tisch gesetzt haben, speziell von der Ausübung des Wächterberufes keine Ahnung haben. Aber auch den Herren des Reichsarbeitsministeriums, welche den Entwurf bearbeitet haben, wäre zu empfehlen, nur einige Tage als Wächter Dienst zu machen. Sie müßten dann zugeben, daß von Arbeitsbereitschaft gar keine Rede sein kann.

In dem Gesetzentwurf wird neben anderen Berufsgruppen für Wächter die tägliche Dienstzeit auf 12 Stunden festgelegt, wozu dann noch eine große Anzahl an leistender Überstunden kommt. Das bedeutet Raubbau an der Arbeitskraft.

Es ist zu bedauern, daß das Reichsarbeitsministerium bei Ausarbeitung des Gesetzentwurfs es nicht für nötig hielt, mit Vertretern der Berufsorganisation und den Betriebsvertretungen Rücksprache zu nehmen.

Wie sieht es im Wachwesen aus?

Es gibt keine Bewachungen mehr, wo der Wächter nur den Eingang eines Geschäfts oder Hauses beaufsichtigt. Sowohl bei den Wachangestellten als auch bei den Privatwächtern besagen die Dienstvorschriften, daß innerhalb der Dienstzeit der Wächter so viel Rundgänge zu machen hat, daß manchmal gar nicht die Möglichkeit besteht, eine Pause zu machen. Die Kontrolle geschieht durch Bedienen der an den verschiedenen Stellen angebrachten Stationen. Nach beendigem achtstündigen Dienst ist die weitere Arbeitsmöglichkeit auf den Nullpunkt gesunken.

Schlummer noch als bei den Wächtern, welche nur ein einzelnes Haus oder Geschäft bewachen, ist es bei den Revierwächtern. Diese sind mit Ausrüstungsstücken, Lampen und besonders Schlüsseln so beladen, daß, wenn sie ihr Revier ordnungsgemäß bedient haben, erst recht am Ende ihrer Arbeitskraft sind.

Die Arbeitszeit eines großen Teils der Wächterschaft verlängert sich auch noch dadurch, daß dieselben vor Dienstbeginn und nach Dienstbeendigung erst das Bureau der Wachgesellschaft aufsuchen müssen. Hinzu kommen noch lange Bahnfahrten. Die Verlängerung der Arbeitszeit beträgt dadurch oft 3—4 Stunden pro Tag.

Die Wächter, gleichviel, welcher Kategorie sie angehören, lehnen ein derartiges „Schutz“-Gesetz ab.

Bisher war es möglich, die Arbeitszeit der Wächterschaft durch Tarifvertrag zu regeln. Soll das jetzt anders werden?

Kollegen, haltet die Augen auf, besucht die Versammlungen, in welchen zu diesen Fragen Stellung genommen wird. Erhebt schärfsten Protest dagegen, daß man von Gesetzes wegen auch in eine Ausnahmestellung zu bringen versucht.

Vor allem aber werdet Mitglieder der Organisation, dem Deutschen Verkehrsband.

Wieloch.

Branche der Wächter

Die Wächter der Hanseatischen Wach- und Schließgesellschaft m. b. H. „Brema“ gehören mit zu den Berufenen, die am schlechtesten bezahlt werden. Bei einer Dienstzeit von 28 oder 29 Nächten pro Monat — es werden nur zwei freie Nächte im Monat gewährt — wird der „hohe“ Lohn von 155 Mk. pro Monat bezahlt.

Wer sich um die bevorzugte Stellung eines Wächters bewirbt, muß ein Leumundszeugnis beibringen und 50 Mk. Kaution stellen. Der Dienst ist ein strammer; das geringste Vergehen führt zur Entlassung. Für viele der dort Beschäftigten ist die Stellung nur eine vorübergehende. Nur die bittere Not zwingt den einzelnen, seine letzten Spargroschen zusammenzufassen, um bei der Wach- und Schließgesellschaft Stellung zu nehmen.

Durch die Organisation der Wächter wurde der Hanseatischen Wach- und Schließgesellschaft m. b. H. „Brema“ der Antrag unterbreitet, die Löhne um 25 Mk. pro Monat zu erhöhen. Eine Verständigung über die Forderung war nicht möglich. Der angerufene Schlichtungsausschuß fällt einen Schiedspruch, wonach eine Erhöhung des Lohnes um 5 Mk. pro Monat erfolgen sollte. Die Wach- und Schließgesellschaft lehnte den Schiedspruch ab. Der Deutsche Verkehrsbund stellte beim Schlichter den Antrag auf Verbindlichkeitserklärung. Der Schlichter fällt nach einer ergebnislosen Verhandlung folgende famose Entscheidung:

In Sachen betreffend Streitigkeit zwischen dem Deutschen Verkehrsbund, Ortsverwaltung Bremen, und der Hanseatischen Wach- und Schließgesellschaft m. b. H. „Brema“, Bremen, wird der Antrag des Deutschen Verkehrsbundes, den Schiedspruch des Schlichtungsausschusses Bremen vom 10. Dezember 1926 für verbindlich zu erklären, abgelehnt.

Gründe:

Der Schiedspruch ist ordnungsmäßig zustande gekommen. Seitens der Arbeitnehmer ist der Schiedspruch angenommen, seitens der Firma abgelehnt worden. Daraufhin ist seitens der Arbeitnehmer der Antrag auf Verbindlichkeitserklärung des Schiedspruches gestellt worden.

Vor dem Schlichter hat am 21. Dezember 1926 eine Nachverhandlung stattgefunden, nach deren Abschluß seitens des Schlichters ein Vermittlungsvorschlag gemacht worden ist. Dieser Vermittlungsvorschlag ist von Arbeitnehmerseite abgelehnt worden. Bei dieser Sachlage war keine Entscheidung des Schlichters zu treffen.

Ein Schiedspruch kann nur für verbindlich erklärt werden, wenn die in ihm getroffene Regelung bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht und ihre Durchführung aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Die Verbindlichkeitserklärung soll stets nur das letzte Hilfsmittel sein, um die aus dem Streit der Parteien der Allgemeinheit drohenden Gefahren abzuwenden, nicht jedoch, um der einen oder anderen Partei des Wirtschaftskampfes die bloße Durchsetzung ihrer Forderungen zu ermöglichen. Grundätzlich ist es Sache der Parteien, die Arbeitsbedingungen unter eigener Verantwortung selbständig zu regeln. Geht man hiervon aus, so kann bei Prüfung des vorliegenden Falles nicht festgestellt werden, daß wirtschaftliche Gründe ein Eingreifen des Staates erforderlich machen.

Bremen, den 30. Dezember 1926.

Stellvertretender Schlichter für den Schlichterbezirk Hannover.
gez. Dr. Böckers.

Für die Wächter gibt es nur eine Möglichkeit, um ihre Forderungen durchzusetzen: Sie müssen sich alle dem Verkehrsbund anschließen! —

Aus unseren Ortsgruppen

Invalidenversicherung. Die Landesversicherungsanstalt Berlin teilt mit: Infolge Erhöhung des Wertes der freien Station von 25 auf 48 Mk. monatlich tritt in Berlin eine Veränderung in der Markenverwendung für weibliches häusliches Dienstpersonal (Hausgehilfen) ein. Vom 1. Februar 1927 ab sind für dieses Personal zu verwenden bei monatlichem Barlohn

Bis zu 4 Mk. Marken der 2. Lohnklasse zu je	50	Mk.
„ „ 30 „ „ „ 3. „ „	70	„
„ „ 50 „ „ „ 4. „ „	100	„
„ „ 62 „ „ „ 5. „ „	120	„
„ über 82 „ „ „ 6. „ „	140	„

Berlin. Am 10. Februar fand die Jahresversammlung der Branche Hausgehilfeninnen statt, in welcher der Jahresbericht der Gruppenleitung entgegengenommen und die Neuwahl derselben vollzogen wurde.

Der Branchenberater, welcher den Geschäftsbericht gab, wies einleitend auf die Schwierigkeiten hin, welche sich bei der Agitation gerade dieser Berufsgruppe in besonderem Maße ergeben. Nicht nur allein, daß die Berufskolleginnen schwer für den Organisationsgedanken zu gewinnen sind, werden sie auch durch das enge Zusammenleben mit ihrem Arbeitgeber ständig unter einem organisatorischen Einfluß gehalten. Selbst in den Kreisen, welche der Arbeiterschaft sehr nahe stehen und Hausgehilfeninnen beschäftigen, mußte festgestellt werden, daß es an der notwendigen Unterstützung in der Agitation fehlte. Aus diesen Gründen ist es erforderlich, daß trotz der mühevollen Arbeit der Gruppenleitung die organisatorischen Erfolge nicht den Erwartungen entsprechen. Die erhöhte Arbeitslosigkeit in allen Industriezweigen machte sich auch in dieser Gruppe unangenehm bemerkbar. Ein großer Teil der

arbeitslosen weiblichen Arbeitnehmer bevölkerte die Arbeitsnachweise für weibliches Hauspersonal und die Bureaus der gewerblichen Stellenermittler, um während der Krise vorübergehend in der Hauswirtschaft unterzukommen.

Trotzdem von den Hausfrauen ständig hervorgehoben wird, daß sie bei der Einstellung besonderen Wert auf Sehaftigkeit legen müßten, konnte doch beobachtet werden, daß das erhöhte Angebot von Arbeitskräften von den Hausfrauen zur Durchführung eines Lohnabbaues benutzt werden sollte. Sehr bald aber mußten die Hausfrauen erkennen, daß eine geübte Hausgehilfin es ablehnt, sich mit den miserablen Löhnen der Vorkriegszeit zu begnügen.

Das Bestreben der Organisation, Hebung und Förderung des Berufs, konnte erfolgreich fortgesetzt werden. Bekanntlich besteht durch Vereinbarung unseres Verbandes mit dem Reichsverband Deutscher Hausfrauen für unsere Kolleginnen die Möglichkeit, sofern sie 5 Jahre im Berufe tätig sind, eine Prüfung abzulegen. Durch Verhandlungen der Organisationsleitung mit der Schulbehörde ist erreicht, daß in fünf städtischen Berufsschulen Förderurse eingerichtet wurden, in welchen unsere Kolleginnen sich gegen ein geringes Entgelt zur Prüfung in allen Fächern der Hauswirtschaft vorbereiten können. Eine ganze Anzahl von Berufsangehörigen hat von dieser Einrichtung mit gutem Erfolg Gebrauch gemacht. Der Prüfung hatten sich 20 Kolleginnen unterzogen und dieselbe auch bestanden.

Die Behandlung der Hausgehilfinnen war nicht immer die beste. Nicht selten kam es vor, daß ihnen von ihrem Herrn unfittliche Anträge gestellt oder aber sie von der „Gnädigen“ geschlagen wurden. Zu wiederholten Malen mußte in derartigen Fällen seitens der Organisation Klage geführt werden.

Die geschäftliche Tätigkeit war sehr umfangreich. An Neuaufnahmen waren 225 zu verzeichnen. Besonders müssen noch die 65 Klagen hervorgehoben werden, welche wegen fristloser Entlassung und Einbehaltung des Lohnes geführt wurden. Es wurde teils durch Urteil, teils durch gütliche Einigung die Summe von 1828,91 Mk. erreicht.

Ausstellungen am Geschäftsbericht wurden nicht erhoben. Die Wahl der Gruppenleitung hatte folgendes Ergebnis: 1. Branchenleiterin Kollegin Schüler, 2. Branchenleiterin Kollegin Weber, Schriftführerin Kollegin Vogel, Beisitzerin die Kolleginnen Faulwaller, Schneider, Martha Wolf und Höger. Als Mitglied der Bezirksverwaltung wird die Kollegin Schüler wieder in Vorschlag gebracht.

Allgemein war der Wunsch vorhanden, das Zusammengehörigkeitsgefühl mehr zu stärken und den Gedanken der Organisation in die Reihen der Kolleginnen zu tragen. Jedes Mitglied soll versuchen, die Organisation zu stärken, damit sie in der Lage ist, dann mehr noch als bisher im Interesse der Hausgehilfinnen zu tun.

Berlin. Am Montag, dem 24. Januar, fand im Gewerkschaftshaus eine Branchenversammlung der Reinemachefrauen statt, die sich mit der Tätigkeit für das Jahr 1926 und der Neuwahl der Branchenleitung zu beschäftigen hatte. Kollege Paul Scherer als Vertreter der Branche ging in längeren Ausführungen auf die wirtschaftliche Entwicklung im abgelaufenen Jahre ein. Auch wurde über die Tätigkeit der Organisationsleitung berichtet, und es mußte bedauerlicherweise festgestellt werden, daß der Versammlungsbesuch in allgemeinen viel zu wünschen übrig ließ. Die Interessenlosigkeit der Berufskolleginnen ist ganz besonders bei den in Banken und Versicherungen Beschäftigten zu finden. Nur dann wären auch diese Kolleginnen für die Organisation wiederzugewinnen, wenn jede Woche ein neues Lohnabkommen geschlossen würde. Trotz der vielen Veranstaltungen blieben die Neuaufnahmen um 132 gegenüber dem Jahre 1925 zurück. Lohnbewegungen wurden durch die Interessenlosigkeit nicht geführt, obgleich die Möglichkeit bestanden hätte, für die in Banken Beschäftigten etwas zu erreichen. Für eine Kollegin mußte das Gewerbegericht angerufen werden, um derselben den zurückbehaltenen Lohn zu verschaffen. Der Redner hob hervor, daß es Aufgabe aller Kolleginnen sei, ihre Branchenleitung mehr als bisher in der Agitationsarbeit zu unterstützen. Nur dann wird es möglich sein, alle im Beruf Tätigen für die Organisation zu gewinnen und dieselbe dadurch kampffähig zu gestalten. Der Bericht wurde mit großem Beifall aufgenommen. Eine Diskussion über den Bericht fand nicht statt. Zum Punkt Neuwahl wurde die alte Branchenleitung, mit Ausnahme der Kollegin Adam, wiedergewählt. An Stelle der Ausgeschiedenen wurde die Kollegin Muchow bestätigt. Auf Vorschlag der Funktionäre wurde als Branchenberater an Stelle des seit längerer Zeit kranklichen Kollegen Scherer der Kollege Wertens gewählt.

Berlin. In der am Mittwoch, dem 26. Januar, in den Spichernsäfen stattgefundenen Branchenversammlung der Wohnhausportiers nahmen die Kolleginnen und Kollegen den Tätigkeitsbericht für das Jahr 1926 entgegen. Kollege Paul Scherer gedachte zunächst der verstorbenen Kolleginnen und Kollegen Krone, Reuter, Schmidt, Schröder, Jedlich, Löbel, Müller, Liebig, Gutte und der beiden Funktionäre Karl Eckstädt und August Baudach. Die Versammlung erhob sich zu Ehren der Verstorbenen von den Plätzen. Der Redner ging dann auf den Tarifvertrag ein und berichtete, daß das Kammergericht nun zum zweitenmal die Haus-

besitzer mit ihrer Feststellungsklage in einem ganz ausführlich begründeten Urteil abgewiesen habe. Die Hausbesitzer scheuen aber keine Kosten und haben noch einmal beim Reichsgericht Revision eingelegt. Der Redner ist der Meinung, daß auch dieses Gericht den Hausbesitzern die gebührende Antwort zuteil werden lassen wird. Ein neues Lohnabkommen ist für die Kolleginnen und Kollegen bei dem Magistrat ab 1. Oktober abgeschlossen worden. Durch dieses Abkommen sind die Grundlöhne auf 190 Mk. im Hauptberuf und im Nebenberuf auf 45 Mk. erhöht. Auch die Bezahlung der einzelnen Aufgänge ist dementsprechend erhöht worden. Neben den wirtschaftlichen Schwierigkeiten hat die Branche auch rechtliche zu überwinden. Beweis dafür ist, daß die Branche im verfloßenen Jahre 99 Klagen zu führen hatte, wozu über 200 Termine nötig waren, um den Berufs Kolleginnen und Kollegen zu ihrem Rechte zu verhelfen. Allein in 74 Näumungsklagen stellten wir Vertretungen, davon wurden allein 20 Hausbesitzer mit der Klage abgewiesen. In 21 Fällen bekamen die Kollegen durch Urteil Erfahrungsbevollmächtigt, außerdem wurden 14 Vergleiche geschlossen, die zu unseren Gunsten ausfielen. Vier Kollegen bekamen nach § 22 MSchG. eine Abfindung von insgesamt 2180 Mk. und 15 wurden ohne Erfahrungsraum verurteilt. In 17 Fällen mußte durch die Berufung beim Landgericht Rechtschutz bewilligt werden. Auch wurden fünf Streitigkeiten vor dem Mieteinigungsamt erledigt. Am Schlusse des Jahres waren noch sieben Klagen nicht erledigt. Von 25 geführten Lohnklagen endeten 18 mit vollem Erfolg und wurden insgesamt 1422,70 Mk. durch Urteil erzielt. Trotz der unermüßlichen Aufklärungsarbeit in öffentlichen Versammlungen war es nur möglich, der Organisation 488 neue Kämpfer zuzuführen. Wenn auch 59 mehr als im Jahre 1925, so sind diese Zahlen längst nicht befriedigend. Vorstehende Zahlen beweisen, daß die Organisation wohl in der Lage ist, jedes Hindernis zu beseitigen, wenn eine geschlossene Front vorhanden sei. Der Redner ermahnte die Kollegen, sich im neuen Jahre mehr an der Agitationsarbeit zu beteiligen. Die Ausführungen wurden mit großem Beifall aufgenommen. Von allen Disziplinscheidern wurde zum Ausdruck gebracht, daß die alte Branchenleitung ihre volle Pflicht erfüllt habe, und es wurde dieselbe für das neue Jahr wieder in Vorschlag gebracht. Es wurden gewählt: 1. Branchenleiter Kollege Zilian, 2. Branchenleiter Kollege Wolff, 1. Schriftführer Kollegin Fleck, 2. Schriftführer Kollege Pufker. Als Beisitzer wurden die Kollegen Hoffmann, Szauß und Kunze, als Branchenberater der Kollege Paul Scherer wiedergewählt.

Berlin. Geschäfts- und Industriebranche. Am 8. Februar fand eine Versammlung der Geschäfts- und Industriebranche unserer Berliner Ortsgruppe statt, in der der Kollege Volkmann über das neue Arbeitsgerichtsgesetz referierte. Der Referent hob unter anderem hervor, daß der Gedanke eines einheitlichen Arbeitsrechts zur allgemeinen Geltung gebracht wird. Der Abstand zwischen dem rechtsgelehrten Richter und dem Laienrichter wird durch eine gewisse Gleichstellung vermindert, durch Arbeits-, Landesarbeits- und Reichsarbeitsgericht wird ein lückenloses Netz geschaffen, falls nicht die Tarifparteien gemäß den Bestimmungen der §§ 91 bis 107 des Gesetzes den Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit vereinbaren. Die neuen Arbeitsgerichte sind für alle Streitigkeiten, welche aus dem Arbeitsverhältnis oder dem Tarifvertrag entstehen, zuständig und umfassen alle Arbeitnehmer. Damit wird unseren Kollegen Hausangestellten, Privatwächtern, Portiers, Heizern, Fahrstuhlführern, Angestellten gemeinnütziger Anstalten (z. B. des Oskar-Helene-Heims), Reineinmachefrauen usw. der so überaus kostspielige und zeitraubende Klageweg über die bisherigen Amts- und Landgerichte erpart. Es brauchen keine Kostenvorschüsse gezahlt werden, die Berufungsgrenze ist auf 300 Mk. heraufgesetzt (bisher 50 Mk.) und es besteht auch für die Landesarbeitsgerichte kein Anwaltszwang. Zu all diesen Verbesserungen tritt die überaus schnelle Bearbeitung der Klagesachen in der Zeit weniger Wochen, so daß z. B. in einem knappen Vierteljahr nicht nur die erste, sondern auch schon die zweite Instanz gerichtet hat und nicht zu verlernen, der wesentliche Einfluß des im Arbeitsprozeß stehenden Menschen auf die Rechtsprechung, welcher neben dem rechtsgelehrten Richter in allen Instanzen als Mitrichter figt. Alles in allem hat die klassenbewußte Arbeiterschaft einen wesentlichen Fortschritt auf dem Wege der Gestaltung des Arbeitsrechts erkämpft. Sorgen wir dafür, daß uns dieser Fortschritt nicht wieder verloren geht, sondern daß sich auf ihm eine weitere und noch bessere Entwicklung aufbauen kann. Der Vortrag wurde mit Beifall aufgenommen. Nachdem noch die Delegierten zur örtlichen Generalversammlung gewählt, wurde Stellung zur Neuwahl der Sektionsleitung genommen. In Vorschlag sind gebracht der Kollege Leube als Sektionsleiter, Wieloch als Stellvertreter und Felsch sowie die Kollegin Weber als Schriftführer. Kollege Trittel erklärt sich mit dem Vorschlag des Kollegen Felsch nicht einverstanden. Als Revisoren wurden die Kollegen Bornowski und Wendt und als Bezirksverwaltungsmitglieder die Kollegen Diekert und die Kollegin Schüller in Vorschlag gebracht. Nachdem noch die Kollegen Richter und Leube zu der neu errichteten Rentenpensions- und Sterbegeldzuschußkasse gesprochen und der Kollege Diekert auf die am 8. März in den Sophienkassen stattfindende Sektionsmitgliederversammlung hinwies, erfolgte Schluß der Versammlung.

Bücher und Schriften

Verlagsanstalt „Courier“ G. m. b. H. des Deutschen Verkehrsbundes,
Berlin SO 16, Michaelkirchplatz 1.

Sonderangebot

für die Mitglieder unserer Organisation

Durch einen günstigen Abschluß sind wir in der Lage, den Kollegen folgendes Sonderangebot aus den Werken Dostojewskis und Tolstois zu unterbreiten:

F. M. Dostojewski:

Ein Verdender, Roman in 2 Bänden. Die Dämonen, Roman in 2 Bänden. Der Idiot, Roman in 2 Bänden.

Aufzeichnungen aus einem Totenhaus. Erniedrigte und Beleidigte. Roman in 1 Band.

Leo Tolstoi:

Kindheit, Knabenjahre, Jugendzeit. Krieg und Frieden, Roman in 4 Bänden. Anna Karenina, Roman in 2 Bänden. Auferstehung, Roman in 1 Band. Erzählungen: Der Ueberfall. Der Weinwandweber. Hadshi Murat. Volkserzählungen. Dramen.

Die von uns hier angezeigte Ausgabe ist die Originalausgabe, auf gutes, holzfreies Papier gedruckt und in Ganzleinen gebunden. Der Preis beträgt pro Band statt 7,50 Mk. nur 3 Mk. Bestellungen bitten wir gesammelt durch die Ortsverwaltung an uns gelangen zu lassen.

Hef 4 und 5 der „Urania“, Jahrgang 26/27, Kulturpolitische Monatshefte über Natur und Gesellschaft. Bezugspreise: Ausgabe A (3 Hefte und eine broschurierte Buchbeigabe) pro Vierteljahr 1,60 Mk., Ausgabe B (3 Hefte und eine gebundene Buchbeigabe) pro Vierteljahr 2,25 Mk.

Das Januarheft der Monatschrift „Urania“ legt wiederum Zeugnis ab von der hohen Bedeutung der durch dieses Unternehmen geleisteten Bildungsarbeit und Aufklärung. In seiner Spitze finden wir zwei Beiträge der hervorragenden italienischen Arztin und Pädagogin Dr. Maria Montessorie, in denen diese sensitive Periode der frühen Kindheit und Umwelteinflüsse auf die Kleinen schildert.

Das Februarheft der „Urania“ wird eingeleitet mit einem Aufsatz: „Das Seelenleben der Massen“ von Dr. Jakob Ritter.

„Die Arbeit“, Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde. Herausgeber Theodor Leipart. Redakteur Lothar Erdmann. 4. Jahrgang 1927. Hef 1. Preis 1 Mk. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

„Die Arbeit“, Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde. Herausgeber: Theodor Leipart, Redakteur: Lothar Erdmann. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Berlin 1927. Hef 2. Preis 1 Mk.

Allerlei Hausrezepte

Kopshaare wäscht man folgendermaßen: Man klopft das aus den Matraken genommene Kopshaar zunächst im Freien tüchtig aus. Dann tut man es in eine hölzerne Wanne, übergießt es reichlich mit kochendem Wasser, deckt es sogleich zu und läßt es im Dampfe eine Stunde lang stehen. Nachdem man das schmutzige Wasser abgeseigt hat, wiederholt man noch einmal das Verfahren. Danach nimmt man es warm aus dem Wasser heraus und trocknet es auf der Leine oder auf großen Tüchern im Freien oder in einem luftigen Raume. Kaltes Wasser darf man nie zum Waschen des Kopshaars benutzen, da es sonst nicht kraus bleibt.

Del- und Fettflecke aus braunen und Fahllederschuhen lassen sich mit Zwiebelkraft leicht entfernen.

Staub und Schmutz von Möbeln entfernt man durch gründliches Abreiben mit einem zarten, in Paraffinöl getauchten Lappen.

Hefen von Samt beim Verarbeiten geschieht mit ganz dünnem Heftgarn. Beim Fadenausziehen schneidet man den Heftfaden alle paar Zentimeter weit durch, andernfalls leidet der Samt.

Ausreißen der Knöpfe an Wolljaden verhindert man, wenn mit dem gleichen Faden auf der linken Seite unter dem Perlmutterknopf ein flacher Knopf mitangenäht wird.